

5. An Herrn ..... Müller

Sehr geehrter Herr Staatsarchivar!

(Nach Mitteilung des Vorsitzenden der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica Geheimen Oberregierungsrat Prof. Dr. Kehr ist Ihnen für Ihre Mitarbeit bei den Monumenta eine monatliche Vergütung von zur Zeit 25 000 M bewilligt worden. Der Aprilbetrag abzüglich 10% Steuern mit 2 500 M = 22 500 M ist Ihnen auf Ihr Postscheckkonto Berl. Nr. 7 Nr. 85 385 überwiesen worden.

Die anliegende Quittung bitte ich mir nach unterschrieblicher Vollziehung zurückzusenden oder an Herrn Regierungsrat Krammer gelangen zu lassen, der sie mir gelegentlich zustellen wird.

Den von Ihnen zuletzt verauslagten Spesenbetrag von 40 überschende ich Ihnen anbei.

[Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechnungsrat.]

6. An Herrn Dr. Winter

Sehr geehrter Herr Dr.!

(wie zu 5) durch Postansweisung inzwischen übersandt worden. Die anliegende Quittung bitte ich nach unterschrieblicher Vollziehung Herr R. R. Dr. Krammer zugustellen.

[wie zu 1]

7. An Herrn Dr. Meyer

- wie zu 6 -

lg.

Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 26. April 1923.  
III C 5031.

E i l t s c h r i f t

Betr. Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Es ist in Aussicht genommen, die örtlichen Sonderzuschläge mit Wirkung vom 1. März 1923 ab für einige Gebiete und Orte des Reichs zu erhöhen und für einzelne Orte neu einzuführen. Die die Neuregelung enthaltende Verordnung wird voraussichtlich Mitte der nächsten Woche vom Reichsrat verabschiedet und alsdann sogleich im Reichsbesoldungsblatt bekannt gegeben werden. Damit die Berechnungsarbeiten für den Fall des Erlasses der Verordnung nicht verzögert und Umrechnungen vermieden werden, weise ich schon jetzt darauf hin, daß von den daraufhin zur Auszahlung gelangenden Sonderzuschlägen nach § 46 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 10 v.H. ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen als Steuerabzug einzubehalten sind. Die zur Verordnung vom 15. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 118) erlassene Bekanntmachung vom 16. Februar 1923 (Reichsministerialbl. S. 193, Reichsbesoldungsbl. S. 79) unter II 2, 3 findet auf diese Sonderzuschläge keine Anwendung.

Ich ersuche ergebenst, die Oberfinanzkassen sofort mit Anweisung wegen der Vornahme des Steuerabzugs zu versehen.

Im Auftrage

die Landesfinanzämter,  
Abt. für Besitz- und Verkehrssteuern.

Abschrift